



Gemeindeverwaltung Neuhausen

LANDKREIS Mittelsachsen

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Am Mittwoch, dem **18.05.2022** findet die nächste Sitzung des Gemeinderates Neuhausen statt. Beginn der Sitzung ist **18.30 Uhr im Rathaus Neuhausen, Ratsaal**. Dazu lade ich Sie herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 13.04.2022
6. Beratung und Beschlussfassung zur erarbeiteten LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) „Silbernes Erzgebirge“ in der Förderperiode 2023 – 2027
7. Bestätigung der Ergebnisse der Wahlen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.
 - 7.1 Wehrleitung der Ortsfeuerwehr Neuhausen/Erzgeb.
 - 7.2 Wehrleitung der Ortsfeuerwehr Cämmerswalde
 - 7.3 Gemeindewehrleitung
8. Beratung und Beschlussfassung über die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.
9. Beratung und Beschlussfassung zur Erhaltung und Verbesserung des bestehenden Freibades in Neuhausen/ Erzgeb. (Grundsatzbeschluss)
10. Beratung und Beschlussfassung zur Annahme von Sach- und Geldspenden, Schenkungen und Zuwendungen durch die Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.
11. Beratung und Beschlussfassung zu Grundstücksfragen/Bauanträge
12. Bürgerfragestunde
13. Informationen/Verschiedenes

Dieser Teil der Sitzung ist öffentlich.

Weitere Tagesordnungspunkte werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten.

Neuhausen, 11.05.2022

gez. Drescher
Bürgermeister

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Neuhausen am 18.05.2022

Gegenstand des Beschlusses: Zustimmung der Gemeinde Neuhausen zu der erarbeiteten LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) „Silbernes Erzgebirge“ in der Förderperiode 2023 – 2027

Gesetzliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), §79

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt:

Die Gemeinde Neuhausen ist in der Förderperiode 2023-2027 Mitglied der LAG „Silbernes Erzgebirge“ und Teil der Gebietskulisse der Region „Silbernes Erzgebirge“.

Die vorgelegte LES wurde durch die Lokale Aktionsgruppe „Silbernes Erzgebirge“ unter breiter öffentlicher Beteiligung erarbeitet. Die Gemeinde Neuhausen erteilt ihre Zustimmung zu der LES 2023-2027 und wird sich an der Umsetzung der Entwicklungsstrategie beteiligen.

Begründung:

Die Gemeinde Neuhausen hat im Jahr 2021 ihr Interesse an einer weiteren Mitgliedschaft in der Gebietskulisse der LAG „Silbernes Erzgebirge“ bekundet.

Der Freistaat Sachsen hat mit dem Aufruf vom 16.07.2021 die Regionen aufgefordert, Entwicklungsstrategien für den Förderzeitraum 2023-2027 zu erarbeiten. Diese können für das Auswahlverfahren zur Anerkennung der LES für den Förderzeitraum 2023-2027 eingereicht werden. Mit einer erfolgreichen Auswahl der LES ist gleichfalls die Anerkennung der LAG und des LEADER-Gebietes für den Förderzeitraum 2023 – 2027 verbunden.

Wird die Region wieder als LEADER-Gebiet anerkannt, stehen ihr für den Zeitraum 2023 – 2027 für die Entwicklung des ländlichen Raumes nach jetzigem Stand 18,98 Mio. Euro zur Verfügung. Gefördert werden können kommunale, private, gewerbliche und nichtgewerbliche Vorhaben.

Die LAG „Silbernes Erzgebirge“ hat im Zeitraum von September 2021 bis April 2022 unter breiter Beteiligung der Öffentlichkeit eine Entwicklungsstrategie erarbeitet.

Inhalte der neuen Strategie sind:

- die Beschreibung des LEADER-Gebietes
- die Ermittlung von Entwicklungsbedarfen und Entwicklungspotentialen auf der Basis einer umfassenden Analyse und fünf Beteiligungsveranstaltungen
- die Formulierung regionaler Entwicklungsziele auf der Basis der Analyseergebnisse und weiteren zwei Beteiligungsveranstaltungen
- der Aktionsplan mit Handlungsfeldern und Maßnahmeschwerpunkten, Zielgrößen, Indikatoren, Fördersätzen und Fördersummen als Ableitung aus Analyse und Zielformulierung
- die Beschreibung des Auswahlverfahrens von Projekten
- die Beschreibung der Lokalen Aktionsgruppe (Zusammensetzung der Mitglieder und Zugehörigkeit zu Interessengruppen), Beschreibung des Entscheidungsgremiums (Koordinierungskreis), Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und der Beteiligung im Prozess, Monitoring und Evaluierung
- Beschreibung der personellen und technischen Ressourcen

Die erarbeitete Entwicklungsstrategie muss durch die LAG beschlossen werden. Ebenso müssen die Kommunen der Gebietskulisse ihre Zustimmung zur LES erteilen. Erst wenn diese Beschlüsse vorliegen, kann die Region die LES zur Auswahl beim Sächsischen Ministerium für Regionalentwicklung (SMR) einreichen.

Die Gemeinde Neuhausen hat in der Förderperiode 2014 – 2022 sehr erfolgreich an dem LEADER-Programm teilgenommen. Wichtigstes touristisches Projekt ist die Blockline. Aber auch für öffentliche Infrastruktur und das Gemeinwesen wurden gute Effekte erzielt. Darüber hinaus haben vor allem private Projektträger und Gewerbetreibende vom LEADER-Förderprogramm profitiert.

Förderung ländlicher Kommunen durch die Europäische Union

Wie die Kommune Neuhausen bisher profitierte

Aktuelle Förderperiode (2014-2022)
Die Region durchlief seit 2000 bereits 3 Förderperioden und ist stetig gewachsen. Derzeit sind 27 Kommunen Mitglied der LEADER-Region.

LEADER
2014-2020

LEADER
2021-2022
(Übergangsperiode)

Mit **> 1,1 Mio. € Fördergelder** konnten
> 2,4 Mio. € Gesamtinvestitionen
in der Kommune Neuhausen getätigt werden

> 44 Mio. €
Fördergeld für die gesamte Region

16
Projekte

38%
kommunale Projekte realisiert

- Kommune
- Gewerbe
- Privat

Quelle: Regionalmanagement „Silbernes Erzgebirge“ (Stand: 11.04.2022)

Abstimmsergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	15
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung
des Gemeinderates Neuhausen am 18.05.2022

Gegenstand des Beschlusses: Bestätigung des Ergebnisses der Wahl zur Leitung der Freiwilligen
Feuerwehr Neuhausen vom 22.04.20225

Gesetzliche Grundlage: SächsGemO
Feuerwehrsatzung der Gemeinde Neuhausen vom 14.12.2011

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Neuhausen/Erzgebirge bestätigt die in der Jahreshauptversammlung der FFW Neuhausen
am 22.04.2022 durchgeführte Wahl der Wehrleitung wie folgt:

Wehrleiter	Kamerad Gerd Kriebel
Stellvertreter des Wehrleiters	Kamerad Jörg Müller
Stellvertreter des Wehrleiters	Kamerad Heiko Preißler

Der Bürgermeister beruft die Wehrleitung in der angegebenen Besetzung.

Begründung:

Die Wahlen zur Wehrleitung der FFW Neuhausen wurden ordnungsgemäß durchgeführt.

Abstimmergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	15
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung
des Gemeinderates Neuhausen am 18.05.2022

Gegenstand des Beschlusses: Bestätigung des Ergebnisses der Wahl zur Leitung der Freiwilligen
Feuerwehr Cämmerswalde vom 01.04.20221

Gesetzliche Grundlage: SächsGemO
Feuerwehrsatzung der Gemeinde Neuhausen vom 14.12.2011

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Neuhausen/Erzgebirge bestätigt die in der Jahreshauptversammlung der FFW Cämmerswalde am 01.04.2022 durchgeführte Wahl der Wehrleitung wie folgt:

Wehrleiter	Kamerad Robert Aehnelt
Stellvertretender Wehrleiter	Kamerad Felix Höber
Stellvertretender Wehrleiter	Kamerad Lukas Höber

Der Bürgermeister beruft die Wehrleitung in der angegebenen Besetzung.

Begründung:

Die Wahlen zur Wehrleitung der FFW Cämmerswalde wurden ordnungsgemäß durchgeführt.

Abstimmergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	15
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Neuhausen am 18.05.2022

Gegenstand des Beschlusses: Bestätigung des Ergebnisses der Wahl zur Leitung der Gemeindefeuerwehr Neuhausen am 03.05.2022

Gesetzliche Grundlage: SächsGemO
 Feuerwehrsatzung der Gemeinde Neuhausen vom 14.12.2011

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Neuhausen/Erzgebirge bestätigt die in der Wahlversammlung des Gemeindefeuerwehrausschusses Neuhausen am 03.05.2022 durchgeführte Wahl der Gemeindefeuerwehrleitung wie folgt:

Gemeindefeuerwehrleiter	Kamerad Gerd Kriebel
Stellvertretender Gemeindefeuerwehrleiter	Kamerad Robert Aehnelt

Der Bürgermeister beruft die Gemeindefeuerwehrleitung in der angegebenen Besetzung.

Begründung:

Die Wahlen zur Leitung der Gemeindefeuerwehr Neuhausen wurden ordnungsgemäß durchgeführt.

Abstimmergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	15
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Neuhausen am 18.05.2022

Gegenstand der Vorlage: Feuerwehrsatzung der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.

Gesetzliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), § 4 Abs. 1
Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), § 15 Abs. 4

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. beschließt die beiliegende Feuerwehrsatzung der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. laut dem Entwurf mit Stand vom 10.05.2022.

Begründung:

Die Feuerwehrsatzung wurde umfassend überarbeitet und an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen angepasst. Insbesondere wurde die seit längerem aktive Abteilung Helfer vor Ort „Frist Responder“ in das Regelwerk aufgenommen.

Hierzu fanden mehrere Beratungen mit den verantwortlichen der beiden Wehren statt. Abgestimmt wurden die Satzung inhaltlich auch mit der zuständigen Sachbearbeiterin beim LRA Mittelsachsen.

Abstimmresultat:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmfähige Mitglieder	15
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. hat auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 Satz 2 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) und § 15 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) am ... die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Begriff, Gliederung der Feuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr Neuhausen ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren
 - Neuhausen
 - Cämmerswalde mit Löschgruppe Neuwernsdorf
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Neuhausen“. Ortsfeuerwehren fügen den Ortsteilnamen an.
- (3) Die Abteilungen der Ortswehren bestehen aus:
 - Aktive Abteilung
 - Jugendfeuerwehr
 - Alters- und Ehrenabteilung

Zusätzlich können folgende Abteilungen bestehen:

- Helfer vor Ort (First Responder)
- Musik treibender Zug
- Abteilung für Logistik

§ 2

Pflichten der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflicht:
 - a) Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - b) technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
 - c) nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Hilfeleistungen heranziehen.

§ 3

Entfällt

§ 4

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst sind:
 - a) die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - b) die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
 - c) die charakterliche Eignung,
 - d) die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
 - e) die Bereitschaft zur Teilnahme an der Aus- und Fortbildung sowie
 - f) die Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Absatz 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung des Minderjährigen vorliegen.

Die Bewerber für den aktiven Feuerwehrdienst sollen im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Sofern die Bewerber nicht im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr wohnen, haben sie ihre aktive Mitgliedschaft in der Feuerwehr Ihres Wohnortes nachzuweisen. Die Bewerber sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.

- (2) Für Aufnahmen in den musiktreibenden Zug und die Abteilung Logistik gilt Absatz 1. Die spezifischen Anforderungen an den musiktreibenden Zug und die Abteilung Logistik müssen erfüllt werden.
- (3) Die erforderliche Eignung besitzen in der Regel Personen nicht,
 - a) die Mitglied
 - aa) in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder
 - ab) in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat, waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,
 - b) bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren
 - ba) Bestrebungen einzeln verfolgt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind, gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind oder durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
 - bb) Mitglied in einer Vereinigung waren, die solche Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat, oder
 - bc) eine solche Vereinigung unterstützt haben.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Leiter der Ortsfeuerwehr zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des Leiters der Ortsfeuerwehr. Jeder ehrenamtliche Feuerwehrangehörige erhält nach seiner Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr ein Exemplar der Feuerwehrsatzung und der sonstigen relevanten Regelungen sowie einen Dienstausweis.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

§ 5

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Feuerwehrangehörige ungeeignet zum aktiven Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Absatz 4 SächsBRKG wird. Gleiches gilt, wenn bei Minderjährigen ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 schriftlich zurücknimmt.
- (2) Der aktive Feuerwehrdienst kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen beendet werden, wenn der Dienst für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Leiter der Ortsfeuerwehr schriftlich anzuzeigen. Sofern er nicht nachweist, dass er im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr weiterhin einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgeht oder in sonstiger Weise regelmäßig für Aus- und Fortbildung sowie Einsätze zur Verfügung steht, kann sein Feuerwehrdienst beendet werden.
- (4) Der aktive Feuerwehrdienst soll aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere,
 - a) wenn der Feuerwehrangehörige die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum nicht erfolgreich abschließen kann
 - b) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 - c) bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht,
 - d) bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
 - e) wenn sich herausstellt, dass der Feuerwehrangehörige nicht im Sinne des § 4 Absatz 1 Buchst. f) handelt oder die Nichteignung im Sinne des § 4 Absatz 3 festgestellt wird, oder

- f) bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.
- (5) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 4 kann der Feuerwehrangehörige vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würden.
- (6) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind durch schriftlichen Verwaltungsakt zu treffen. Der Betroffene ist vor den Entscheidungen nach Satz 1 anzuhören. Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.
- (7) Für die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes im musiktreibenden Zug / in der Alters- und Ehrenabteilung / in der Abteilung Logistik gelten die Regelungen nach Absatz 1, Absatz 2 und Absätze 4 (ohne Buchst. a)) bis 6 entsprechend.
- (8) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 6

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Ortsfeuerwehr ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Feuerwehrangehörigen für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Ehrenamtlich tätige Funktionsträger, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.
- (4) Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag Ersatz für die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Feuerwehrangehörigen in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Absatz 2 SächsBRKG.
- (5) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Ortsfeuerwehren im aktiven Feuerwehrdienst haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Feuerwehrangehörigen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- Für die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gelten Buchst. a) (beschränkt auf die Dienstteilnahme) und c) bis g) entsprechend.
- (6) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Ortsfeuerwehren im aktiven Feuerwehrdienst haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Leiter der Ortsfeuerwehr oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Verletzt ein Feuerwehrangehöriger schuldhaft die ihm obliegenden Dienstplichten, so kann der Gemeindeführer

- a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- b) die Androhung der Dienstbeendigung aussprechen oder
- c) die Dienstbeendigung durch den Bürgermeister einleiten.

Der zuständige Leiter der Ortsfeuerwehr ist zuvor zu hören. Dem Feuerwehrangehörigen ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Bei Verletzungen der Dienstpflichten kann ein Feuerwehrangehöriger durch den Leiter der Ortsfeuerwehr vom Dienst vorübergehend ausgeschlossen werden. Der Gemeindefeuerwehrleiter ist darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

- (8) Kann ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst die Pflichten nach Absatz 5 Satz 2, Buchst. a) und b) nicht im geforderten Maß erfüllen, verliert er auf Antrag oder nach Feststellung des Gemeindefeuerwehrleiters zumindest vorübergehend den Status und die Rechte eines Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 7

Ruhen des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

- (1) Ein Feuerwehrangehöriger kann beantragen, seinen aktiven Feuerwehrdienst aus persönlichen oder beruflichen Gründen für die Dauer von 5 Jahren ruhen zu lassen. Eine Verlängerung ist möglich.
- (2) Über den Antrag sowie eine Verlängerung entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses.
- (3) Die Zeiten des Ruhens des aktiven Feuerwehrdienstes gelten als Unterbrechung und werden bei der Ermittlung der Dienstjahre nicht berücksichtigt.

§ 8

Helfer vor Ort (First Responder)

Die Mitarbeit als Helfer vor Ort (First Responder) erfordert die Mitgliedschaft in der aktiven Abteilung der Feuerwehr und damit die Absolvierung einer Truppmannausbildung nach Feuerwehrdienstvorschrift, welche auch die erweiterte Erste Hilfe Ausbildung als Grundqualifikation beinhaltet. Die fortlaufende medizinische Qualifikation erfolgt in der Abteilung der Helfer vor Ort, an denen regelmäßig teilgenommen werden muss. Die aktive Mitgliedschaft kann mit dem vollendeten 18. Lebensjahr beginnen.

§ 9

Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 4 entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - in die aktive Abteilung aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.Gleiches gilt, wenn ein Personensorgeberechtigter ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.

§ 10

Alters- und Ehrenabteilung, Abteilung für Logistik, Musiktreibender Zug

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Gemeindefeuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.

- (2) Der Gemeindeführer in Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der aktive Dienst in der Gemeindefeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

§ 11 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindeführers nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Im Fall des § 5 Absatz 4 Buchst. d) und e) ist die Abberufung möglich.

§ 12 Organe der Gemeindefeuerwehr

Organe der Gemeindefeuerwehr sind:

- der Gemeindeführer
- der Gemeindefeuerwehrausschuss
- der Ortswehrliter
- die Ortsfeuerwehrausschüsse
- die Hauptversammlungen

§ 13 Gemeindeführer

- (1) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter werden nach § 17 gewählt und berufen.
- (2) Der Gemeindeführer ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und erledigt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er hat insbesondere
- a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - b) regelmäßig die Einsätze der Feuerwehr zu leiten oder diese Aufgabe an einen ausreichend qualifizierten Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst zu übertragen,
 - c) die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - d) die Dienste so zu organisieren, dass jeder Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
 - e) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und ihm vorgelegt werden,
 - f) die Tätigkeit der von ihm bestellten Funktionsträger zu kontrollieren,
 - g) auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr mit Einsatzmitteln hinzuwirken,
 - h) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - i) im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen und
 - j) Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen. Er entscheidet über die nach § 14 Absatz 1 Satz 2 im Gemeindefeuerwehrausschuss behandelten Fragen.
-
- (3) Der Bürgermeister kann dem Gemeindeführer weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (4) Der Gemeindeführer soll den Bürgermeister, die Gemeindeverwaltung und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören. Er soll - soweit es nur örtliche Belange betrifft - die örtlich zuständigen Ortswehrliter vorher beteiligen.
- (5) Der stellvertretende Gemeindeführer hat den Gemeindeführer bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Die Aufgabenverteilung legt der Gemeindeführer fest.

- (6) Für die Leiter der Ortsfeuerwehren gelten entsprechend Absatz 1, Absatz 2, entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, die Beanstandungen dem Gemeindefeuerwehrleiter zu melden, sowie Absatz 5 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindefeuerwehrleiters.
- (7) Gemeindefeuerwehrleiter/Ortswehrleiter/Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die geforderten Voraussetzungen an das Amt nicht mehr erfüllen, vom Bürgermeister und Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden. Die geforderten Voraussetzungen an das Amt sind durch die gewählte Person insbesondere dann nicht mehr erfüllbar, wenn die Verpflichtung nach § 17 Absatz 4 zur erfolgreichen Absolvierung eines Lehrgangs aus in der Person selbst liegenden Gründen nicht möglich ist.

§ 14 Gemeindefeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Gemeindefeuerwehrleiters und wählt den Gemeindefeuerwehrleiter und seinen Stellvertreter. Er behandelt Fragen der Finanzplanung, der Dienst- und Einsatzplanung, der Ehrenmitgliedschaft sowie die Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus:
 - dem Gemeindefeuerwehrleiter als Vorsitzenden sowie seinem Stellvertreter,
 - den weiteren Mitgliedern der Ortsfeuerwehrausschüsse

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.
Für die Wahl des Gemeindefeuerwehrleiters und seines Stellvertreters sind die von den Feuerwehrangehörigen gewählten und berufenen Mitgliedern der Ortsfeuerwehrausschüsse wahlberechtigt. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder.
- (3) In den Hauptversammlungen werden je 2 zusätzliche Mitglieder der Ortsfeuerwehren in den jeweiligen Ortsfeuerwehrausschuss gewählt. Die Gewählten sind gleichzeitig Mitglieder im Gemeindefeuerwehrausschuss.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll einmal, die Ortsfeuerwehrausschüsse viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig im Sinne des Absatz 1, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.
- (6) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses im Sinne des Absatz 1 werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Wahlen gelten die Regelungen des § 17.
- (7) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (8) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1, 3 und 4 sowie 6 und 7 entsprechend.
Der Ortsfeuerwehrausschuss besteht aus 8 Mitgliedern und alle sind stimmberechtigt. Er bildet sich aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, seine Stellvertreter, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Leiter der Ersthelferabteilung, dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung, dem Leiter des musiktreibenden Zuges und weiteren von der Ortsfeuerwehrversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Der Gemeindefeuerwehrleiter ist zu den Sitzungen einzuladen; er besitzt kein Stimmrecht.

§ 15 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindeführers ist mindestens einmal jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Ortsfeuerwehren durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit nicht zu ihrer Beratung der Gemeindefeuerausschuss, Ortsfeuerwehrausschusses und deren Entscheidung nicht der Gemeindeführer zuständig ist, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der zuständige Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindeführer einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats vom Gemeindeführer einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben. Angehörige der Jugendfeuerwehr, die nach § 6 Absatz 1 nicht wahlberechtigt sind, nehmen nicht an Abstimmungen der Hauptversammlung teil. Sie besuchen in der Regel nur dann die Hauptversammlung, wenn entsprechende Anlässe wie z. B. die Übergabe von Auszeichnungen vorliegen.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Anwesenden dem aktiven Feuerwehrdienst angehört. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden, nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

§ 16 Bestellung von Funktionsträgern

- (1) Zu bestellende Funktionsträger sind:
 - Gruppenführer und Zugführer (Unterführer),
 - Gerätewarte, Atemschutzgerätewarte / Beauftragte für Atemschutz
 - Schriftführer
 - Leiter der Abteilung Helfer vor Ort (First Responder) sowie dessen Stellvertreter
 - der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung
 - Jugendfeuerwehrwarte sowie dessen Stellvertreter
 - der Leiter des musiktreibenden Zuges
- (2) Der Gemeindeführer bestellt die Funktionsträger im Einvernehmen mit dem zuständigen Ortsfeuerwehrausschuss schriftlich für die Dauer von fünf Jahren. Der Gemeindeführer kann die Bestellung nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses jederzeit widerrufen. Die Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (3) Als Funktionsträger dürfen nur Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, die erforderliche Qualifikation besitzen und an spezifischen Fortbildungen regelmäßig teilnehmen.
- (4) Zu bestellende Funktionsträger auf der Ebene der Ortsfeuerwehr werden dem Gemeindeführer durch den Leiter der Ortsfeuerwehr vorgeschlagen.
- (5) Feuerwehrangehörige werden nach Anhörung der Mitglieder vom Gemeindeführer in ihre Funktion bestellt.

§ 17 Wahlen

- (1) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter werden durch die nach § 14 Absatz 2 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen gewählt. Die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter werden durch die in § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Gemeindeführer, die Ortsführer und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Berufungsdauer oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Lehnt der Gemeindeführer, Ortsführer oder der entsprechende Stellvertreter aus wichtigem Grund im Sinne des § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung ab oder stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person des Gemeindeführers, Ortsführers oder des entsprechenden Stellvertreters entgegen, kann der Bürgermeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen, beim Gemeindeführer oder Ortsführer insbesondere den entsprechenden Stellvertreter, vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.
- (3) Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Absatz 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, beruft der Bürgermeister nach Anhörung der Wahlberechtigten (und mit Zustimmung des Gemeinderates einen geeigneten wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Absatz 3 Satz 2 SächsBRKG.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer selbst wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für den Gemeindeführer und seinen Stellvertreter sowie die Ortsführer ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung „Zugführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“. Die Qualifikation zur vorhergehenden taktischen Führungsfunktion reicht aus, wenn sich der Kandidat schriftlich vor der Wahl verpflichtet, die erforderliche taktische Führungsausbildung innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren. Die Kandidaten sollen ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde haben.
- (5) Die nach § 17 Absatz 3 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind, und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein. Betroffene Kandidaten sind im Feuerwehrausschuss nicht stimmberechtigt.
- (6) Wahlen sind vom Bürgermeister oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die anwesenden Stimmberechtigten benennen in der Regel durch offene Abstimmung mit absoluter Mehrheit zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.
- (7) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend ist und davon mindestens die Hälfte dem aktiven Feuerwehrdienst angehört. Die Wahl des Gemeindeführers und seines Stellvertreters kann nur dann vorgenommen, wenn mehr als die Hälfte der nach § 14 Absatz 2 der wahlberechtigten Angehörigen des Gemeindefeuerwehrausschusses anwesend sind.
- (8) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.
- (9) Die Wahlen zu mehreren Ämtern erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) entscheidet. Tritt nur ein Kandidat an und erreicht dieser keine absolute Mehrheit, ist eine erneute Wahl nach Maßgabe der Absatz 1 bis 8 und Absatz 9 Sätze 1 bis 3 durchzuführen. Liegt bei mehreren Kandidaten Stimmengleichheit vor, entscheidet das Los.
- (10) Für die Wahl der zusätzlichen Mitglieder der Ortsfeuerwehrausschüsse gelten die Absätze 1 bis 8, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Wahl der zusätzlichen Mitglieder der Ortsfeuerwehrausschüsse ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Feuerwehrangehörigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (11) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (12) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zu übergeben.

- (13) Der Bürgermeister muss dem Wahlergebnis widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es rechtswidrig ist; er kann ihm widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es für die Gemeinde nachteilig ist.
- (14) Sofern kein Widerspruch nach Absatz 13 erfolgt, beruft der Bürgermeister (im Benehmen mit dem Gemeinderat) die Gewählten in die Positionen für die Dauer von 5 Jahren. Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über das Ergebnis der Wahlen und die Berufung.
- (15) Scheidet ein gewähltes zusätzliches Mitglied aus dem Ortsfeuerwehrausschuss bzw. Gemeindefeuerwehrausschuss aus, rückt ein Ersatzmitglied nach. Ersatzmitglieder sind alle Wahlbewerber, die bei der Wahl für die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses nicht die erforderliche Stimmenzahl, jedoch mindestens eine Stimme erhalten haben. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder bestimmt sich nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, finden Nachwahlen auf der Ebene der betroffenen Ortsfeuerwehr nach Maßgabe der Absätze 10 bis 14 statt.
- (16) Neuwahlen während der Berufungsperiode sind anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich vom Gemeindegewehrleiter fordern.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Neuhausen vom 14.12.2011 außer Kraft.

Neuhausen/Erzgeb., ...

Drescher
Bürgermeister

(Siegel)

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Neuhausen am 18.05.2022

Gegenstand des Beschlusses: Grundsatzbeschluss zur Erhaltung und Verbesserung des bestehenden Freibades Neuhausen

Gesetzliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62)
7. Aufruf „Vitale Dorfkerne und Ortszentren im ländlichen Raum“ vom 31.03.2022 nach der RL Ländliche Entwicklung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Neuhausen/Erzgeb. beschließt Ausgaben in Höhe von 79.330 € netto für Instandsetzungsmaßnahmen im Freibad Neuhausen.

Begründung:

Die Gemeinde Neuhausen hat zur Zeit keinen beschlossenen Haushalt für das laufende Jahr. Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von 79,3 TEUR netto übersteigen den Verfügungsrahmen des Bürgermeisters. Deshalb ist ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderates für die Durchführung der erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen im Freibad Neuhausen erforderlich. Nettoangaben erfolgen, weil das Freibad als Betrieb gewerblicher Art geführt wird.

Die festgestellten Mängel wie Absenkungen und Abschlüge am Pflaster rund um den Beckenrand, kaputte Rinnenroste sowie zerschlissene Fugen, Risse und Fehlstellen in der Oberflächenschicht der Wasserrutsche bedürfen einer dringenden Sanierung. Damit sollen die erheblichen Verletzungsgefahren beseitigt und die dadurch eingeschränkte Barrierefreiheit wiederhergestellt werden.

Anfang April 2022 erfolgte der 7. Aufruf Vitale Dorfkerne und Ortszentren im ländlichen Raum im Rahmen der Richtlinie Ländliche Entwicklung (RL LE/2014). Der Fördersatz beträgt maximal 75 %. Die Verwaltung hat deshalb einen entsprechenden Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren gestellt. Bei einer positiven Entscheidung und einer 75%igen Förderung würde der Eigenanteil der Gemeinde bei 19,8 TEUR liegen und die tatsächliche Belastung der Gemeinde im Saldo um knapp 60 TEUR verringern.

Abstimmergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	15
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung
des Gemeinderates Neuhausen am 18.05.2022

Gegenstand des Beschlusses: Annahme von Sach- und Geldspenden, Schenkungen und Zuwendungen durch die Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.

Gesetzliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), § 79

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. beschließt die Annahme von Sach- und Geldspenden, Schenkungen und Zuwendungen, die die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln darf, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen.

Die zu beschließende Spendensumme beträgt **5.060,00 €** an Geldspenden und **519,43 €** an Sachspenden im Jahr **2021** und **715,00 €** an Geldspenden und **258,65 €** an Sachspenden im Jahr **2022** (Stand 10.05.2022). Insgesamt wurden im Jahr 2021 Spenden in Höhe von **18.624,04 €** und im Jahr 2022 in Höhe von **973,65 €** vom Gemeinderat beschlossen.

Die in der Anlage beigefügte Zusammenstellung der Spenden ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Begründung:

Mit Inkrafttreten der novellierten Sächsischen Gemeindeordnung am 01.01.2014 sind entsprechend § 73 Abs. 5 SächsGemO alle Gemeinden verpflichtet, die Annahme und Vermittlung von Sach- und Geldspenden, Schenkungen und Zuwendungen, die der Gemeinde entsprechend des Beschlussvorschlages zur Verfügung gestellt werden, in öffentlicher Sitzung zu beschließen.

Die Anwerbung und Entgegennahme der entsprechenden Zuwendungen obliegt ausschließlich dem Bürgermeister, im Vertretungsfall dem stellvertretenden Bürgermeister.

Abstimmsergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	15
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Neuhausen am 18.05.2022

Gegenstand des Beschlusses: Errichtung einer Plakatwerbetafel (2,8 m x 3,8 m) für wechselnde Produktwerbung, Olbernhauer Straße 22 (Az. 22BAU0722)
 Antragsteller:
 DIE WERBESTELLE GmbH, [REDACTED]

Gesetzliche Grundlage: Baugesetzbuch, § 34 (im Zusammenhang bebaute Ortsteile)
 Baugesetzbuch, § 35 (Außenbereich)
 Baugesetzbuch, § 36 (Einvernehmen der Gemeinde)
 Baugesetzbuch, § 145 (Sanierungsgenehmigung)
 Satzung über die örtl. Bauvorschriften zur Ortsgestaltung der Gemeinde vom 28.08.1993

Beschlussvorschlag:

Zum Bauvorhaben „Errichtung einer Plakatwerbetafel (2,8 m x 3,8 m) für wechselnde Produktwerbung, Olbernhauer Straße 22 (Az. 22BAU0722); Antragsteller: DIE WERBESTELLE GmbH [REDACTED].“ wird das Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch erteilt.

Begründung:

Errichtet werden soll eine freistehende Plakattafel aus Aluminium-Profil am Edeka-Markt. Das Bauvorhaben liegt nicht im Geltungsbereich der Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Neuhausen/ Erzgeb. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Die Zufahrt zur öffentlichen Straße ist gewährleistet.

Abstimmergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	15
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	

